
MERKBLATT

für die Beantragung von Zuschüssen an HTG Veranstaltungen (Inland)

Spendenfonds Goedhart

Die Hafentechnische Gesellschaft e.V. gewährt aus dem Spendenfonds zur Weiterbildung unter folgenden Bedingungen Zuschüsse zu ihren Veranstaltungen.

1. Empfängerkreis

Einen Zuschuss können Jungmitglieder und jüngere Mitglieder grundsätzlich bis zu 10 Jahre nach Beendigung ihres Hochschul- bzw. Fachhochschulstudiums erhalten. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Antrag

Das Antragsformular ist unter <https://www.htg-online.de/leistungen/foerderungen/> sowie in der Geschäftsstelle erhältlich. Der Antrag mit Anlagen ist frühestmöglich an die Geschäftsstelle zu stellen.

Dem Antrag ist eine Kostenaufstellung (Belege als Scan ausreichend) beizufügen.

Bei Studienreisen und Fachexkursionen ist die Zusendung eines abschließenden technischen Reiseberichtes Voraussetzung des Goedhart-Zuschusses. Bitte senden Sie uns ca. 2 Monate nach der Reise einen fachlichen Bericht (gern mit Fotos und Analysen) zur Veröffentlichung auf unserer Homepage, im Jahrbuch sowie im Newsletter HTG KOMPAKT.

3. Höhe des Zuschusses

Je nach Lage des Falles werden bis zu 70%, maximal € 500,- und in besonderen Fällen 100%, max. € 770,- der folgenden Kosten übernommen:

- Fahrtkosten: Bahn 2. Klasse sowie eventuelle IC- und Schlafwagen-Zuschläge zum Veranstaltungsort und zurück bzw. zum Anfangs- und vom Endpunkt einer Studienreise. Die Benutzung des eigenen PKW wird nach Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel berechnet.
- Kosten für Verpflegung und Übernachtung, soweit nicht in den Teilnahmekosten enthalten, nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.
- Teilnahmekosten für alle gebuchten Fachveranstaltungen.

Zum Nachlesen auf der HTG Homepage unter:

<https://www.htg-online.de/leistungen/foerderungen/>

4. Abwicklung

Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende nach Vorprüfung durch den Geschäftsführer sowie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid von der Geschäftsstelle.

Nimmt ein Zuschussempfänger an einer Veranstaltung aus unbekanntem Gründen nicht oder nicht im angegebenen Umfang teil bzw. reicht keinen technischen Reisebericht (bei Studienreisen, Fachexkursionen) ein, so ist er verpflichtet, den Zuschuss ganz oder anteilig unverzüglich zurückzuzahlen. Ebenso gilt, wenn der Arbeitgeber bzw. die Hochschule die Reisekosten unvorhergesehen doch noch übernimmt.